

## **Schriftliche Stellungnahme**

Deutsche Rentenversicherung Bund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Mai 2021  
um 10:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes –  
BT-Drucksache 19/28653

b) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen - Barrierefreiheit umfassend umsetzen –  
BT-Drucksache 19/24633

**siehe Anlage**



Stellungnahme  
der  
**Deutschen Rentenversicherung Bund**

anlässlich der Anhörung  
am 17. Mai 2021  
vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales  
des Deutschen Bundestages

zu dem  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Euro-  
päischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen  
für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeits-  
schutzgesetzes“

Bundestags-Drucksache 19/28653 vom 19. April 2021

dem  
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag  
„Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen - Barrierefreiheit umfassend  
umsetzen“

Bundestags-Drucksache 19/24633 vom 24. November 2020

und der  
**Formulierungshilfe zu diesem Gesetzentwurf**  
der Fraktionen von CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag

---

## Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffen umfassende Anforderungen an die Umsetzung der Barrierefreiheit. Die Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund ist beschränkt auf die Formulierungshilfe zu dem Gesetzentwurf, soweit diese Änderungen zum Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV (Artikel 2c) betrifft. Die darüber hinausgehenden Regelungen zur elektronischen Aktenführung in den Betriebsprüfdiensten der Rentenversicherungsträger (Artikel 2d) und zum späteren Beginn des elektronischen Antragsverfahrens auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen über die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung (Artikel 2e) werden uneingeschränkt begrüßt.

### I. Inhalt und Zielsetzung der Änderungen des § 7a SGB IV

(Artikel 2c der Formulierungshilfe)

Die in der Formulierungshilfe der Fraktionen von CDU/CSU und SPD enthaltenen Änderungen zum § 7a SGB IV haben zum Ziel, das Statusfeststellungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, um die Rechts- und Planungssicherheit über den Erwerbsstatus für Erwerbstätige und deren Auftraggeber zu erhöhen. Hierzu soll künftig das Statusfeststellungsverfahren auf die Feststellung des Erwerbsstatus beschränkt werden (**Elementenfeststellung** – Nummer 2 Buchstabe b). Als weitere Neuerung soll probeweise (befristet bis 30. Juni 2027) eine **Prognoseentscheidung** eingeführt werden, die eine Statusfeststellung bereits vor Aufnahme der Tätigkeit ermöglicht (Nummer 2 Buchstabe e). Grundlage für die Entscheidung sollen die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und die von ihnen beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung sein. Ebenfalls probeweise (befristet bis 30. Juni 2027) ist die Möglichkeit vorgesehen, für gleiche Aufträge, die ein Auftraggeber vergibt, eine gutachtliche Äußerung der Deutschen Rentenversicherung einzuholen, die Sicherheit für alle gleichen Vertragsverhältnisse bietet (**Gruppenfeststellung** – Nummer 2 Buchstabe e). Auch für Vertragsverhältnisse, an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind, soll eine umfassende Statusprüfung durch ein eigenes **Antragsrecht des Dritten** geschaffen werden (Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb). Im Widerspruchsverfahren haben die Beteiligten künftig das Recht, eine **mündliche Anhörung** zu beantragen (Nummer 2 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb).

---

## II. Zusammenfassende Bewertung

Es ist sach- und interessengerecht, das Statusfeststellungsverfahren mit der **Elementenfeststellung** auf die Entscheidung zu konzentrieren, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung vorliegt. Denn für die Beteiligten ist die Klärung des Erwerbsstatus die Kernfrage. Das Verfahren würde zudem deutlich vereinfacht, weil nicht mehr – wie bislang – zusätzlich Ermittlungen zur Versicherungspflicht in den einzelnen Sozialversicherungszweigen geführt werden müssten. Mit dem Wegfall dieser aufwendigen Prüfung würden Antragsteller und Verwaltung von bürokratischem Aufwand entlastet und die Verfahren beschleunigt. Die Elementenfeststellung würde aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund das Statusfeststellungsverfahren wesentlich verbessern.

Die Diskussionen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich insbesondere gutverdienende Spezialisten – auch angesichts arbeitsrechtlicher Regularien – von ihrem Selbstverständnis her als freie und selbstverantwortliche Unternehmer begreifen. Die Abgrenzungskriterien des § 7 Absatz 1 SGB IV werden als nicht mehr zeitgemäß für die neuen Arbeits- und Erwerbsformen kritisiert und eine personenbezogene Selbständigkeit gefordert. Die vor allem vor diesem Hintergrund im Statusfeststellungsverfahren neu vorgesehenen Instrumente, nämlich die **Prognoseentscheidung** und die **Gruppenfeststellung**, sind aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund im Gesamtzusammenhang gleichwohl kritisch zu beleuchten. Es bestehen Zweifel, dass die mit der Neuerung angestrebte Verbesserung der Rechtssicherheit erreicht werden kann. Denn die Prognoseentscheidung und die Gruppenfeststellung stimmen – wie in den Einzelanmerkungen näher ausgeführt – nicht überein mit den Auslegungsgrundsätzen der Rechtsprechung zu § 7 Absatz 1 SGB IV. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass in verschiedenen Fallgestaltungen eine reine Vertragsprüfung getragen vom Willen der Parteien dem anschließenden tatsächlich gelebten Vertragsverhältnis nicht standhält. Das liegt in der Regel an den unterschiedlichen Verhandlungspositionen der Vertragspartner, je nachdem ob der Auftraggeber oder der Auftragnehmer in der dominierenden Verhandlungsposition ist. Damit sind beide Instrumente potentiell missbrauchsanfällig und geeignet, dass gerade den mehrheitlich schutzbedürftigen Erwerbstätigen die soziale Absicherung und der Schutz der Sozialversicherung vorenthalten wird. Außerdem sind die möglichen beitragsrechtlichen Folgewirkungen einer fehlerhaften Gruppenfeststellung zu beachten, weil sie ebenfalls die soziale Schutzbedürftigkeit von Beschäftigten beeinträchtigen können.

---

### III. Anmerkungen zu einzelnen Vorschlägen

#### Prognoseentscheidung

(Artikel 2c Nummer 2 Buchstabe - § 7a Absatz 4a SGB IV-E)

Die Beteiligten sollen eine Prognoseentscheidung vor Aufnahme einer Tätigkeit beantragen können. Dazu sind die schriftlichen Vereinbarungen vorzulegen und die beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung anzugeben. Die Prognoseentscheidung soll gleichberechtigt neben der „regulären“ Statusfeststellung stehen und den Erwerbsstatus abschließend feststellen.

Die vorgesehene Prognoseentscheidung stimmt nicht mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen der Statusbeurteilung nach § 7 Absatz 1 SGB IV überein, wonach die Statusprüfung die Gesamtwürdigung aller Umstände erfordert. Dabei kommt den tatsächlichen Verhältnissen maßgebende Bedeutung zu. Wenn sie von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen, hat die gelebte Praxis Vorrang. Die vorgesehene Prognoseentscheidung soll demgegenüber die nach Vertragsschluss gelebte Praxis gerade – nach Ablauf eines Monats sogar auf Dauer – ausblenden. Die Statusentscheidung soll stattdessen allein auf dem in den Vereinbarungen zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten und den Erklärungen zur beabsichtigten Vertragsdurchführung basieren. Dabei zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit, dass sich oftmals signifikante Änderungen in der Praxis ergeben, wenn das Vertragsverhältnis in Vollzug gesetzt wird.

Insgesamt entkoppelt die Prognoseentscheidung die Statusprüfung von den gelebten tatsächlichen Verhältnissen und räumt dem Parteiwillen den Vorrang ein.

Dies ist insbesondere bei solchen Erwerbstätigkeiten problematisch, in denen ein Verhandlungsungleichgewicht der Vertragsbeteiligten besteht wie beispielsweise bei Tätigkeiten im Gebäudereinigungsgewerbe, in der Logistikbranche oder im Baugewerbe. Die Praxis zeigt, dass in diesen Bereichen bereits heute die Zahl der Selbständigen bei deutlich niedrigeren Einkommen gestiegen ist, so dass die betroffenen Erwerbstätigen auf die soziale Absicherung und den Schutz der Sozialversicherung besonders angewiesen sind.

Wenn an dem Instrument einer Prognoseentscheidung gleichwohl festgehalten werden soll, ist eine praxisgerechte Überprüfungsmöglichkeit unerlässlich. Eine Korrektur muss dabei auch für die Vergangenheit möglich sein, wenn sich erweist, dass die beabsichtigten tatsächlichen Verhältnisse so nicht gelebt werden und damit eine Beschäftigung vorliegt. Die Beteiligten

---

sollten daher gesetzlich verpflichtet werden, Änderungen, die sich auf den Status auswirken können, der Deutschen Rentenversicherung Bund jederzeit mitzuteilen.

### **Gruppenfeststellung**

(Artikel 2c Nummer 2 Buchstabe e - § 7a Absatz 4b und 4c SGB IV-E)

Der Auftraggeber soll beantragen können, dass sich die Deutsche Rentenversicherung Bund gutachtlich zum Erwerbsstatus von Auftragnehmern in gleichen Auftragsverhältnissen äußert.

Kritisch zu beleuchten sind hier insbesondere die Rechtswirkungen eines späteren Beginns der Versicherungspflicht. Hierzu soll es kommen, wenn in der gutachtlichen Äußerung eine selbständige Tätigkeit angenommen wurde und später für ein vermeintlich gleiches Auftragsverhältnis durch die Deutsche Rentenversicherung Bund oder durch einen anderen Versicherungsträger eine Beschäftigung festgestellt wird. Verfügt der Beschäftigte in diesen Fällen über eine aktiv bediente private Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge, soll Versicherungspflicht nicht wie üblich mit Beschäftigungsbeginn eintreten, sondern erst mit Bekanntgabe der Statusentscheidung. Der spätere Beginn der Versicherungspflicht soll ohne Zustimmung des Beschäftigten und damit ggf. auch gegen seinen Willen eintreten.

Mit der Verschiebung des Beginns der Versicherungspflicht soll nach der Gesetzesbegründung das Vertrauen der Vertragsbeteiligten in die Richtigkeit der Gruppenfeststellung geschützt werden. Diese Regelung schützt den Auftraggeber vor Beitragsnachforderungen bis zur Bekanntgabe der Statusentscheidung. Für den Auftragnehmer hingegen hat der Vertrauensschutz zur Folge, dass er für die Zeit zwischen Beschäftigungsbeginn und der Bekanntgabe der Statusentscheidung keine Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erwirbt und damit dauerhaft im Alter eine geringere Rente entsteht. Da die Rechtsprechung für den jetzigen Absatz 6 keine adäquate Altersabsicherung verlangt, liegt nach unserer Erfahrung in diesen Fällen auch keine auskömmliche Altersvorsorge vor. Ein durchgängiger Schutz gegen Erwerbsminderung und ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe bestehen ebenfalls nicht. Die aufgezeigten Effekte des Vertrauensschutzes für den Auftragnehmer fallen umso stärker aus, je später eine den Erwerbsstatus klärende Entscheidung erfolgt. In der Praxis werden Statusfeststellungsanträge häufig lange nach Beschäftigungsaufnahme gestellt, nicht selten auch erst nach Ende der Beschäftigung. Im letztgenannten Fall würde eine Versicherungspflicht in der Beschäftigung überhaupt nicht mehr entstehen.

---

Die Rechtswirkungen der Gruppenfeststellung werfen außerdem die Frage auf, ob die Gerichte die Bewertung, dass es sich hierbei lediglich um eine gutachtliche Äußerung handelt, teilen werden.

Insgesamt bestehen Fragen zu der Ausgewogenheit, Rechtsklarheit und -sicherheit der gewählten Konstruktion.

### **Mündliches Anhörungsrecht im Widerspruchsverfahren**

(Artikel 2c Nummer 2 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb - § 7a Absatz 6 Satz 2 SGB IV-E)

Im Widerspruchsverfahren sollen die Beteiligten nach Begründung des Widerspruchs eine mündliche Anhörung beantragen können, die gemeinsam mit den anderen Beteiligten erfolgen soll.

Ob das Ziel, eine höhere Akzeptanz für die Statusentscheidung herzustellen, auch dann erreicht wird, wenn nach einer mündlichen Anhörung eine andere als die angestrebte Statusentscheidung getroffen wird, bleibt abzuwarten. Das Ausmaß der erforderlichen zusätzlichen personellen Kapazitäten wird von der Inanspruchnahme des ermöglichten mündlichen Anhörungsrechts abhängen.

### **Erfüllungsaufwand**

Der mit den Änderungen verbundene laufende Erfüllungsaufwand ist gegenwärtig nicht zuverlässig feststellbar, weil dieser maßgeblich davon abhängt, in welchem Umfang die vorgesehenen neuen Möglichkeiten des Statusfeststellungsverfahrens genutzt werden. Der mit den Änderungen verbundene einmalige IT-Erfüllungsaufwand ist gegenwärtig ebenfalls nicht zuverlässig feststellbar. Eine abschließende Bewertung war in der Kürze der Zeit nicht möglich. Wir weisen darauf hin, dass je nach Inanspruchnahme der gutachterlichen Stellungnahme und des mündlichen Anhörungsrechts deutlich mehr juristisch spezialisiertes Personal eingesetzt werden muss.